



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Groß Kreutz  
Potsdamer Landstraße 49b  
14550 Groß Kreutz (Havel)

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/751+31#76267/2022  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 2. März 2022

## Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.01.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 03.01.2022
- Potentialanalyse, 12/2021
- Biotopkartierung, 18.11.2021
- Planzeichnung, 03.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 2. März 2022 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee" Gemeinde Groß Kreutz (Havel), LK PM - Scoping-Verfahren
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Wiebke Schneider W13 – Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren 0355 4991 1383 Wiebke.Schneider@LfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<b><i>Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer</i></b>	

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)  
Bearbeiterin / Kontakt: Frau Mareike Mertens, Referat W26 (Tel.: 033201 442-647)

Der Planungsraum grenzt an den Trebelsee, einen WRRL-berichtspflichtigen Wasserkörper (DE\_LW\_DEBB80001585337). Der ökologische Zustand wird mit mäßig bewertet. Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zu den Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf den ökologischen Zustand mit seinen Komponenten Biologie und Hydromorphologie sowie auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG.

Gemäß § 38 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt und bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Der Gewässerrandstreifen ist in die Planzeichnung aufzunehmen und planerisch zu berücksichtigen (Schutzgebiet für Oberflächengewässer - Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG).

Die Zugänglichkeit/Erschließung auf der gesamten Uferseite (LSG) sollte vermieden werden. Vorhandene Reste naturnaher Vegetation sollten ausgewiesen und vor Betreten gesichert werden. Die Abgrenzung des Plangebietes kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Durch die Ausgrenzung des eigentlichen Ufers entfällt gerade die Möglichkeit der Regulierung von Schutz und Nutzung des Ufers. Vielmehr sollte der Uferbereich vollständig in das Plangebiet aufgenommen und mit Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft beplant werden. Eine rein nachrichtliche Übernahme der LSG-Grenze ist keine bauleitplanerische Festsetzung. Es wird empfohlen, die Uferzone als Grünfläche und als Fläche für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Insbesondere in der Uferzone sind nur gewässertypische Gehölzarten (Erlen, Eschen, Ulmen, Weiden und Eichen) im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu pflanzen. Dabei ist auf regionales Pflanzgut zu achten, um eine Florenverfälschung zu vermeiden

([https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze\\_2013](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2013)).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine un gelenkte wassergebundene Erholungsnutzung auch eine Störung bzw. Beeinträchtigung an anderen Uferabschnitten erzeugen kann. Insbesondere durch die individualisierte Erholungsnutzung mittels Kanus und Stand-Up-Paddling Boards werden schwer zugängliche Flachwasserbereiche und Uferabschnitte „erschlossen“. Für die wassergebundene Erholung sind Ruhe zonen für die Natur auf dem Trebelsee auszuweisen.

#### **Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung / zum Hochwasserschutz**

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)  
Bearbeiterin / Kontakt: Frau Andrea Holzmann, Referat W24 (Tel.: 033201 442-245)

Das Referat W24 hat bereits mit Schreiben vom 21.10.2020 zum vorliegenden Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee" der Gemeinde Groß Kreutz Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

#### **Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU**

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)

*Bearbeiter / Kontakt: Herr Marko Oelze, Referat W21 (Tel.: 033201 442-276)*

Das Bebauungsplangebiet liegt in Teilen in einem Hochwasserrisikogebiet mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100).

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bebauungsplan muss so erfolgen, dass zukünftig kein Bedarf an investiven Hochwasserschutzmaßnahmen in Zuständigkeit des Landes erforderlich wird.

Dieses Dokument wurde am 21. Februar 2022 durch Wiebke Schneider schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee" Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Schmergow, LK PM - Scoping-Verfahren
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 <a href="mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de">TOEB@LfU.Brandenburg.de</a> Stn. 014/22 T26

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## **1. Sachstand**

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Sondergebiet Freizeit und Erholung am Trebelsee“ der Gemeinde Groß Kreutz in ihrem Ortsteil Schmergow.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 158 und 210 der Flur 6 und die Flurstücke 75 und 102 der Flur 11, jeweils in der Gemarkung Schmergow mit einer Flächengröße von ca. 11 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Entwicklung von Freizeit- und Erholungsflächen im Plangebiet. Zu diesem Zweck werden Sondergebiete die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO<sup>2</sup> sowie Grünflächen ausgewiesen. Dabei werden 3 Gebiete mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet und ein Gebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten, eine mit der Zweckbestimmung Liegewiese, eine mit der Zweckbestimmung Wasserwanderrastplatz und eine weitere Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz gekennzeichnet.

## **2. Stellungnahme**

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet umfasst teilweise bereits entsprechend der Zweckbestimmung genutzte bzw. früher so genutzte Flächen, teilweise Grünflächen und Waldflächen. Das Plangebiet grenzt im Norden an den

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Trebelsee, im Osten an Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft, im Süden an Waldflächen und im Westen an bestehende Sonderbauflächen und danach angrenzend ein Deponiegelände. Der Planungsgrundsatz des §50 BImSchG wird eingehalten.

#### Schutzanspruch

Den Sonderbauflächen wird in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 kein konkreter Orientierungswert zugeordnet. Der konkrete Wert ist dabei anhand der geplanten Nutzung festzusetzen. Die TA Lärm wiederum kennt den Begriff des Sondergebietes nicht, so dass der Schutzanspruch auch hier anhand der konkret geplanten Nutzung einer der Kategorien der Nr. 6.1 TA Lärm zuzuordnen ist.

Da es bei allen geplanten Nutzungen um Erholungsnutzung handelt, halte ich einen Orientierungswert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) nachts für Verkehrslärm für angemessen.

#### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet sind, in benachbarten schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Einzig relevante Emissionsquelle im Umfeld des Plangebietes ist die Deponie westlich des Plangebietes. Da die kürzeste Entfernung zwischen Plangebiet und Deponiegrenze 400 m beträgt, können unzulässige Staubbeeinträchtigungen durch Abwehungen vom Deponiegelände ebenso wie Beeinträchtigungen durch Deponiegas ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Lärm können ebenfalls unzulässige Beeinträchtigungen des Plangebiets im Tagzeitraum ausgeschlossen werden.

#### Umweltbericht

Den Ausführungen im Umweltbericht auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft kann gefolgt werden.

### **3. Fazit**

Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.

#### **Anmerkung**

In Stellungnahme 174/20 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LfU\_TÖB-3700/751+31#310908/2020 vom 29.10.2020 für das Scoping-Verfahren zu o. g. Planung hatte ich Aussagen hinsichtlich möglicher Belastungen im Plangebiet durch die Deponie gefordert. In der hier vorgelegten Planung wurde dieser Aspekt mit einem lapidaren Satz „abgearbeitet“. Das entspricht **nicht** der erforderlichen Arbeitsweise in Verfahren wie den vorliegenden. Nur auf Grund erkennbarer Zulässigkeit des Vorhabens wurden diesbezügliche Nachbesserungen der Planunterlagen nicht abgefordert.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 25. Februar 2022 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.